



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt
Wandsbek,
-Rechtsamt-,
Schloßstraße 8 g,
22041 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 11. Juni 2020 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht,
die Richterin am Verwaltungsgericht,
die Richterin

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der Antrag der Antragstellerin, im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festzustellen, dass § 21 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Mai 2020 (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) dem Betrieb ihrer Prostitutionsstätte, nicht entgegensteht, sofern sie das von ihr entwickelte Hygienekonzept einhält und die dort angebotenen sexuellen Dienstleistungen sich auf erotische Massagen beschränken, mithin ein Geschlechtsverkehr zwischen Prostituierten und Kunden ausgeschlossen ist, hat keinen Erfolg. Der Antrag ist zwar zulässig (1.), aber unbegründet (2.).

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Feststellungsbegehren der Antragstellerin als Verpflichtungsbegehren dahingehend auszulegen (vgl. §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO)

wäre, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Betrieb der Prostitutionsstätte der Antragstellerin einstweilig sanktionsfrei zu dulden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.). Die Statthaftigkeit des Antrags kann vorliegend unterstellt werden, da der Antrag jedenfalls unbegründet ist.

2. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die es ihr ermöglichen würde, ihre Prostitutionsstätte, entgegen § 21 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu öffnen und zu betreiben.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrunds, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet, als auch eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Da das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses dient und einem Antragsteller hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden soll, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann, kann einem Eilantrag nach § 123 VwGO im Falle einer Vorwegnahme der Hauptsache nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Diese strengen Anforderungen gelten im vorliegenden Verfahren, da sowohl eine Feststellungsanordnung als auch eine Verpflichtung zur vorläufigen sanktionsfreien Duldung aufgrund der befristeten Geltung von § 28 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 30. Juni 2020 (§ 63 Abs. 2 Satz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache bewirken würde.

Unter Zugrundelegung des vorgenannten Maßstabs hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch, und damit die erforderliche weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, nicht glaubhaft gemacht.

Der Betrieb der Prostitutionsstätte der Antragstellerin unterfällt, auch bei Beschränkung ihres Angebots auf erotische Massagen, dem Verbot in § 21 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und ist nicht etwa aufgrund von § 15 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO als Massagesalon gestattet. Gemäß § 21 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfen Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Bei den Räumlichkeiten der Antragstellerin handelt es sich um eine Prostitutionsstätte. Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden (§ 2 Abs. 4 ProstSchG). Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt (§ 2 Abs. 1 ProstSchG). Bei den geplanten erotischen Massagen handelt es sich – wovon auch die Antragstellerin gemäß ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 8. Juni 2020 ausdrücklich selbst ausgeht – um sexuelle Dienstleistungen.

Die Regelung in § 21 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erweist sich als rechtmäßig und beansprucht deshalb auch gegenüber der Antragstellerin Gültigkeit.

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung findet in §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung in §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist mit höherrangigem Recht vereinbar, sie ist insbesondere bestimmt genug (VGH München, Beschl. v. 30.3.2020, 20 NE 20.632, juris Rn 45; OVG Münster, Beschl. v. 15.4.2020, 13 B 440/20.NE, juris Rn. 47 ff.) und beachtet die Vorgaben von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und des Parlamentsvorbehalts (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17 m.w.N.).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind aufgrund der gegenwärtig bestehenden Corona-Pandemie weiterhin erfüllt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 21). Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland auch aktuell noch als insgesamt hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. An dieser Bewertung hält das Robert-Koch-Institut nach wie vor fest (täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 10.6.2020: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-10-de.pdf?__blob=publicationFile).

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen – „wie“ des Eingreifens – räumt die Bekämpfungs-Generalklausel der zuständigen Behörde Ermessen ein. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt. Dabei begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen der Behörde nicht dahingehend, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der als möglichem Überträger festgestellten Person in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen. Bei ihnen steht fest oder besteht der Verdacht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzuverbreiten, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als „Störer“ anzusehen. Es können aber auch (sonstige) Dritte („Nichtstörer“) Adressaten von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 24 ff.). Gemessen an diesen Vorgaben ist das in § 21 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Verbot, Prostitutionsstätten zu öffnen und zu betreiben, bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden.

Bei dem Verbot des Betriebens von Prostitutionsstätten handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme, die den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt. Die Regelung erscheint nach derzeitiger erkennbarer Sach- und Rechtslage und im Lichte des dem Ordnungsgeber hier zustehenden Entscheidungsspielraums als geeignet, erforderlich und angemessen. Mit dem Ziel der Eindämmung der weiteren Ausbreitung von Covid-19, der durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Erkrankung, dient das Verbot des Betriebs von Prostitutionsstätten einem legitimen Zweck. Zur Förderung dieses Zwecks ist das Verbot auch geeignet. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts wird das SARS-CoV-2-Virus vor allem durch Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden, übertragen. Auch wenn eine abschließende Bewertung zum derzeitigen Zeitpunkt schwierig ist, haben die bisherigen Untersuchungen darauf hingewiesen, dass die Viren auch über Aerosole (Tröpfchenkerne, kleiner als 5 Mikrometer) im gesellschaftlichen

Umgang übertragen werden könnten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1). Der Betrieb einer Prostitutionsstätte weist offenkundig ein ganz erhebliches Infektionspotenzial auf. Dies folgt zum einen aus den unausweichlichen und gewollten engen körperlichen Kontakten und dem Austausch von Körperflüssigkeiten zwischen der Prostituierten und den Kunden, zum anderen aber auch aus der körperlichen Anstrengung und der damit einhergehenden stark erhöhten Atemfrequenz und somit dem Ausstoß von Aerosolen, die möglicherweise mit Viren belastet sind. Das Verbot zum Betreiben von Prostitutionsstätten hat zur Folge, dass in diesen Betrieben keine sexuellen Dienstleistungen stattfinden und somit enger körperlicher Kontakt zwischen sich ansonsten fremden Personen unterbunden wird, bei dem das Virus übertragen werden könnte.

Der hamburgische Ordnungsgeber darf es im Rahmen seines Einschätzungsspielraums auch noch für erforderlich halten, den Betrieb von Prostitutionsstätten zu verbieten, um das Ziel der Eindämmung einer erhöhten Infektionsgefahr durch das SARS-CoV-2-Virus zu erreichen. Ein milderer Mittel, das zur Erreichung dieses Zwecks gleich geeignet wäre, ist nicht ersichtlich.

Hygienekonzepte der Art, wie sie die Antragstellerin vorgelegt hat, unter denen die erotischen Massagen stattfinden sollen (insbesondere die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckungen, Termine nur nach Vereinbarung und mit zeitlichem Abstand, Benutzung von Handschuhen durch die Prostituierten, Verwendung von Kondomen, Lüftung, Abstandswahrung in den Vorräumen, Erhebung von Kontaktdaten) sind nicht geeignet, das von der Antragsgegnerin angeordnete ausnahmslose Verbot ohne Möglichkeit einer Lockerung bei Vorlage von Hygiene- und Schutzkonzepten als unverhältnismäßig erscheinen zu lassen. Dabei dürfte es sich als lebensfremd erweisen, dass das von der Antragstellerin formulierte Hygienekonzept tatsächlich effektiv durchzusetzen ist und sich hierdurch auch nur ansatzweise kontrollierbare Verhältnisse herstellen lassen. Angesichts des aus der Zeit vor der Corona-Pandemie gewohnten Angebots eines Bordells dürfte bei vielen Besuchern ein starkes Bedürfnis nach weiterer Lockerung oder Nichtbeachtung der Einschränkungen nicht fernliegend sein. Ob diesem Bedürfnis von der Prostituierten nachgegeben wird, ist, anders als bei den für andere körpernahe Dienstleistungen verlangten weitreichenden Hygiene-, Vorsichts- und Reinigungsvorgaben, während der Massagen realistischere nicht effektiv zu kontrollieren. Demgegenüber ist das inhaltliche Handlungsangebot bei einer klassischen Thaimassage, einer medizinischen Massage oder auch einer Trainingseinheit im Fitnessstudio - abgesehen von den Rahmenbedingungen - unverändert. Bei dem

Besuch der Prostitutionsstätte der Antragstellerin müssten die Kunden hingegen bei Umsetzung des Konzepts ein ganz erheblich eingeschränktes Leistungsangebot akzeptieren, dessen Beachtung während der Erbringung der Dienstleistung nicht effektiv zu kontrollieren wäre (OVG Lüneburg, Beschl. v. 9.6.2020, 13 MN 211/20, juris Rn. 41; OVG Saarlouis, Beschl. v. 3.6.2020, 2 B 201/20, juris Rn.14). Soweit die Antragstellerin vorträgt, auf die Kontrollierbarkeit könne es deshalb nicht ankommen, weil auch in anderen Bereichen (Restaurants, Fitnessstudios) die geltenden Hygienekonzepte nach ihrer eigenen Erfahrung nicht kontrolliert würden, so verkennt sie hierbei, dass nicht nur die Antragsgegnerin, sondern auch sie selbst aufgrund des damit einhergehenden Eingriffs in den höchstpersönlichen Intimbereich der Kunden nicht einmal abstrakt in der Lage wäre, das Geschehen in ihren Räumlichkeiten zu kontrollieren, wohingegen es einem Restaurantbetreiber ohne weiteres möglich ist, zu überblicken, ob die Abstandsregeln innerhalb seines Restaurants eingehalten werden. An der mangelnden Kontrollierbarkeit ändert sich auch nichts durch die Vertragsstrafen, die die Antragstellerin beabsichtigt mit den Prostituierten zu vereinbaren. Der Antragstellerin wird es kaum möglich sein, die vereinbarten Vertragsstrafen einzufordern, wenn sie von einem eventuellen Verstoß gegen das Hygienekonzept keine Kenntnis erlangt. Auch die Erhebung von Kontaktinformationen, wie sie die Antragstellerin bereits praktiziert, führt nicht zur Sicherung der Erreichbarkeit von Kunden, wenn es erforderlich werden sollte. Zwar mag es zutreffen, dass auch in Restaurants von den dortigen Kunden unzutreffende Angaben gemacht werden. Angesichts der Tatsache, dass das Prostitutionsgewerbe nach wie vor noch verbreiteter negativer gesellschaftlicher Wertung unterliegt, besteht in diesem Bereich aber eine weitaus erhöhte Motivation, falsche Kontaktinformationen zu hinterlegen, um sich bei einer im Einzelfall erforderlichen telefonischen oder schriftlichen Nachverfolgung oder im Zusammenhang mit der Einleitung von Quarantänemaßnahmen nicht mit Fragen im Familien- oder Bekanntenkreis konfrontiert zu sehen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 9.6.2020, 13 MN 211/20, juris Rn.41; OVG Saarlouis, Beschl. v. 3.6.2020, 2 B 201/20, juris Rn. 14). Entgegen des Vortrags der Antragstellerin ist auch das von ihr praktizierte System der Verifizierung von angegebenen Email-Adressen über Verifizierungslinks, die an die vom Kunden angegebene Mail-Adresse geschickt werden, nicht geeignet, dieser Gefahr im ausreichenden Maße zu begegnen. So gibt es eine Reihe von Anbietern sog. „Wegwerf-Email-Adressen“, für die eine Registrierung mit persönlichen Daten nicht erforderlich ist und die teilweise bereits nach einer Stunde nicht mehr aktiv sind. Diese Email-Adressen sind „ideal, um Registrierungscode zu empfangen und Bestätigungslinks zu klicken“ (https://praxistipps.focus.de/wegwerf-e-mail-adresse-5-praktische-gratis-anbieter_102873).

In diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung ist die im Prinzip nicht zu beanstandende Strategie der Antragsgegnerin, durch schrittweise Lockerungen der Beschränkungen bei ständiger Überprüfung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen einerseits und der Berücksichtigung des Gewichts der verbleibenden Grundrechtseingriffe andererseits in möglichst vielen Bereichen eine zunehmende Annäherung an die Situation vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen. Diese Vorgehensweise bedingt es, die in Betracht kommenden Lockerungen zeitlich weiter nach hinten zu verlagern, mit denen ein spezifisch höheres Infektionsrisiko verbunden ist. In der Zwischenzeit hat der Verordnungsgeber zu prüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass bisher bereits vorgenommene Lockerungen zu einer (signifikanten) Erhöhung der Infektionszahlen geführt haben könnten, und ggf. zu versuchen, mögliche Zusammenhänge zu erkennen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass zwischen der Ansteckung, dem Beginn der ersten Symptome, einer Testung und der statistischen Verarbeitung des Testergebnisses einige Tage vergehen, sodass eine einigermaßen tragfähige Einschätzung zu den möglichen Auswirkungen einer Lockerung auf die Infektionszahlen erst entsprechend später getroffen werden kann (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 34). Angesichts dessen erscheint es plausibel, dass der Verordnungsgeber mit der Erlaubnis des Betriebs von Prostitutionsstätten jedenfalls noch so lange zuwartet, bis die eventuellen Auswirkungen der zuletzt vorgenommenen (infektionstechnisch weniger riskant erscheinenden) Lockerungen besser eingeschätzt werden können.

Das in § 21 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Verbot ist auch noch angemessen. Die damit einhergehenden Belastungen stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Gegenüber den bestehenden Gefahren für Leib und Leben, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG auch verpflichtet ist, müssen die durch die Untersagung des Prostitutionsbetriebs beeinträchtigte Berufsfreiheit und die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Prostitutionsstätten derzeit zurücktreten. Außerdem ist die angegriffene Regelung zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet. Damit ist sichergestellt, dass die Verordnung unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie fortgeschrieben werden muss. Hierbei ist stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots zu prüfen, ob die Untersagung des Betriebs von Prostitutionsstätten noch aufrechterhalten werden kann oder eine Lockerung verantwortet werden kann.

Zwar ist die Anzahl der neu übermittelten Fälle von an Covid-19 erkrankten Personen in Deutschland mittlerweile rückläufig. Dennoch ist die aktuelle Lage nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts weiterhin sehr dynamisch und ernst zu nehmen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt weiter als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch (tägliches Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 10.06.2020: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-10-de.pdf?__blob=publicationFile). Die Erkrankung ist sehr infektiös, sie verläuft in etwa vier von fünf Fällen mild, aber insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit versterben. Ein Impfstoff oder eine spezifische Therapie gegen das Virus ist derzeit nicht vorhanden. Bei vielen erkrankten Menschen muss mit einer längeren intensivmedizinischen Behandlung mit Beatmung gerechnet werden. Käme es zu einem exponentiellen Anstieg der Infektionen, könnte auch das gut ausgestattete deutsche Gesundheitssystem schnell an seine Kapazitätsgrenzen stoßen („https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/12_20.pdf?__blob=publicationFile“).

Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit überwiegt das vornehmlich wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin. Eine Verletzung der Antragstellerin in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit), Art. 14 GG (in Gestalt des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) oder Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) durch die verordnungsrechtlich erzwungene vorübergehende Schließung ihrer Prostitutionsstätte ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen nicht ersichtlich. Diese Rechte sind nicht schrankenlos; im vorliegenden Fall müssen sie angesichts der durch die Pandemie bedingten Gefahren für Leib und Leben, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG auch verpflichtet ist, und der in diesem Zusammenhang verordneten, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Beschränkungen derzeit zurücktreten.

Schließlich wird die Antragstellerin durch die verordnete Schließung nicht in ihrem allgemeinen Gleichheitsrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Es sind nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Un-

gleichbehandlung angemessen sind. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen reichen die Grenzen für die Normsetzung vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse. Insoweit gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (BVerfG, Beschl. v. 18.7.2012, 1 BvL 16/11, juris Rn. 30).

Dies zugrunde gelegt, stellt die unterschiedliche Behandlung von Prostitutionsstätten gegenüber Fitnessstudios und Massagesalons keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz dar. Es handelt sich um Sachverhalte, die im Hinblick auf die jeweilige Gefahr von Infektionen und schweren Krankheitsverläufen unterschiedlich zu würdigen sind; insoweit wird auf die vorstehenden Erwägungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Bezug genommen.

II. Die Antragstellerin hat als unterliegender Teil nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Da die begehrte einstweilige Anordnung die Vorwegnahme der Hauptsache bewirkt hätte, sieht die Kammer von einer Halbierung des Auffang-Streitwerts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ab.